



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 27.10.2020
Beginn:	18:15 Uhr
Ende	20:47 Uhr
Ort:	großen Saal der Stadthalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Korpan, Stefan

Mitglieder des Stadtrates

Bartusch, Regina
Bocksberger, Markus
Disl, Ferdinand
Eberl, Jack
Eilert, John
Engel, Kerstin, Dr.
Frohwein-Sendl, Ute
Fügener, Sebastian
Geiger, Christine
Jabs, Armin
Janner, Martin
Leinweber, Adrian
Lenk, Hardi
Lisson, Nick
Probst, Maria
Sacher, Wolfgang
Schmuck, Ludwig
Trifunovic, Aleksandar
Völker-Rasor, Anette, Dr.
von Platen, Katharina
Yerli, Bayram
Zehetner, Elke

Schriftführerin

Koller, Daniela

Verwaltung

Blank, Johann
Holzmann, Peter
Klement, Justus
Reis, Roman

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Abt, Christian
Kammel, Rüdiger

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------|
| 1 | Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/144/2020 |
| 2 | Vorstellung der Firma Marvel Fusion GmbH zur Ansiedlung auf Flächen im Nonnenwald | 2/082/2020 |
| 3 | Genehmigung der Niederschriften vom 25.08.2020 und 06.10.2020 | 1/190/2020 |
| 4 | Mitteilungen | |
| 4.1 | Personalvorstellung | 1/189/2020 |
| 4.2 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/191/2020 |
| 5 | Fördermittelvergabe aus ESB-Klimafonds | 2/074/2020 |
| 6 | Vollzug des Obdachlosenrechts: Erlass einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Penzberg sowie einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Penzberg | 4/017/2020 |
| 7 | Radverkehrsprojekt: Fördermöglichkeiten | 2/080/2020 |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1

Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

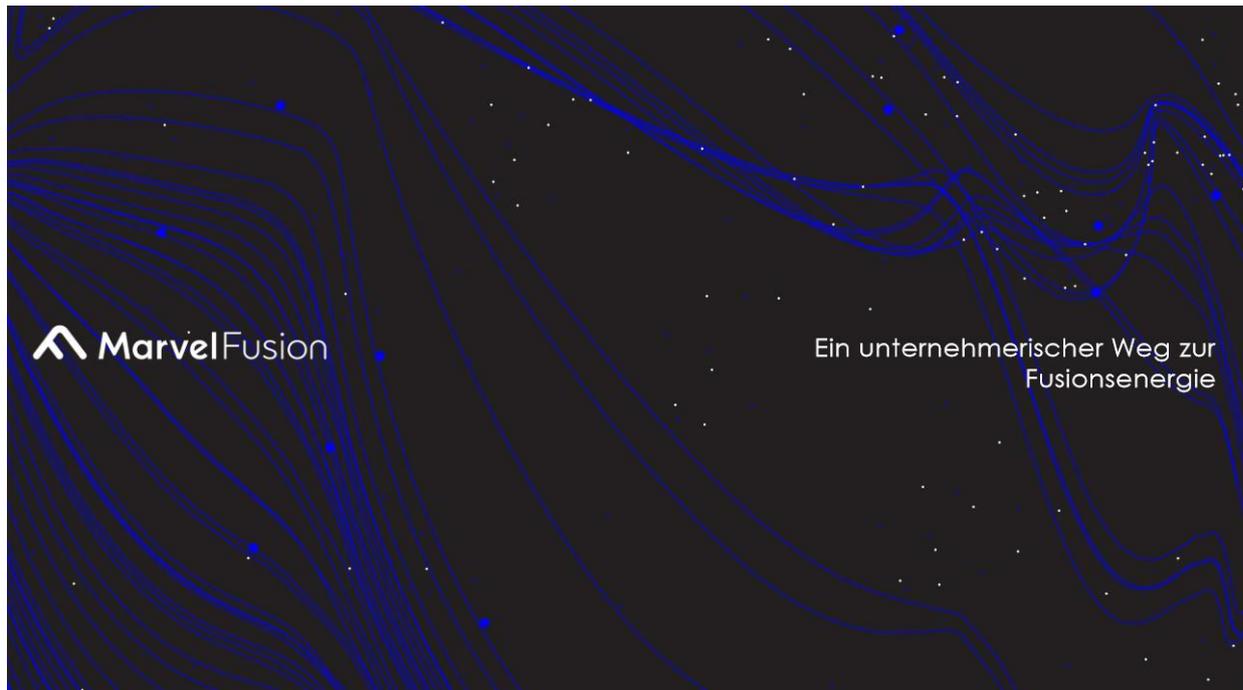
1. Vorgang:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:

Die Firma Marvel Fusion GmbH als interessiertes ansiedlungswilliges Unternehmen stellt sich vor:



Wir wollen einen Beitrag zum Stoppen des Klimawandels leisten

2 Quelle: ESO Supernova

Mit der Kommerzialisierung von Fusionsanlagen wird ein Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung erbracht

PLAN FÜR DIE DEMONSTRATIONSANLAGE (PROXIMA)



ZIELSETZUNG

- 1 PROXIMA: Errichtung eigener **Demonstrationsanlage** zum Nachweis des laser-induzierten Trägheitsfusionskonzeptes
- 2 ANTARES: Entwicklung Prototyp eines **Fusionskraftwerkes**

GLOBAL SKALIERBARE, SAUBERE, SICHERE ENERGIELÖSUNG

- ✓ CO₂-frei
- ✓ Laser aus → Fusion aus
- ✓ Sicher
- ✓ Hohe Energiedichte

MARVEL FUSION

- 2019 gegründet, mit Sitz in München
- 30 Mitarbeiter
- Finanzierung der Demonstrationsanlage ist gesichert
- In Kooperation mit international renommierten Universitäten und Forschungsinstituten



3

Managementteam

Führende Expertise in Wissenschaft, Engineering und Management



DR. GEORG KORN
Chief Technology Officer, Co-Founder

- Direktor für wissenschaftliche und technische Umsetzung, ELL, Prag
- Verantwortlich für die Realisierung des weltweit leistungsstärksten Lasersystems



PROF. TODD DITMIRE
SVP Technology Innovation



DR. JÖRN MEISSNER
SVP & Head of Safety



PROF. DR. MARKUS ROTH
Chief Science Officer, Co-Founder

- Professor TU Darmstadt, Geschäftsführender Direktor am Institut für Kernphysik
- Zahlreiche wissenschaftliche Ehrungen für Forschungsergebnisse in Trägheitsfusion
- Berater des LLNL



HEIKE FREUND
Chief Operating Officer



DR. ERHARD GAUL
SVP Laser Operations



MORITZ VON DER LINDEN
Chief Executive Officer, Co-Founder

- Mehr als 20 Jahre Erfahrung als Entrepreneur, insbesondere im Aufbau und Management globaler Hightech-Unternehmen
- Gründer und CEO von 360T und CRX



DR. KARL-GEORG SCHLESINGER
SVP Science Strategy, Co-Founder



THOMAS FORNER
SVP Finance & Operations

4

Wissenschafts- und Technologiebeirat

Weltweit führende Kräfte der Laserfusion



PROF. DR. GÉRARD MOUROU

- Pionier im Bereich ultrakurzer Laserpulse hoher Intensität als Erfinder der CPA
- **Physiknobelpreisträger 2018**, für Erfindungen im Bereich der Laserphysik



PROF. DR. CHRISTINE LABAUNE

- Emeritierte Prof. der École Polytechnique, Paris
- International anerkannt für wichtige Forschungsbeiträge im Bereich Trägheitsfusion mit pB11
- Edward Teller Award, 2011



PROF. DR. MIKE DUNNE

- Universität Stanford, Palo Alto
- Ehemaliger Programmdirektor für Fusionsenergie am Lawrence Livermore National Laboratory
- Ehemaliger Leiter Central Laser Facility, Rutherford Lab



DR. ED MOSES

- Ehemaliger Direktor, National Ignition Facility
- Koordination der ersten Experimente zur Trägheitsfusion und erfolgreiche Fertigstellung eines Milliarden-Dollar Laserprojektes
- Edward Teller Award, 2009



PROF. DR. VLADIMIR TIKHONCHUK

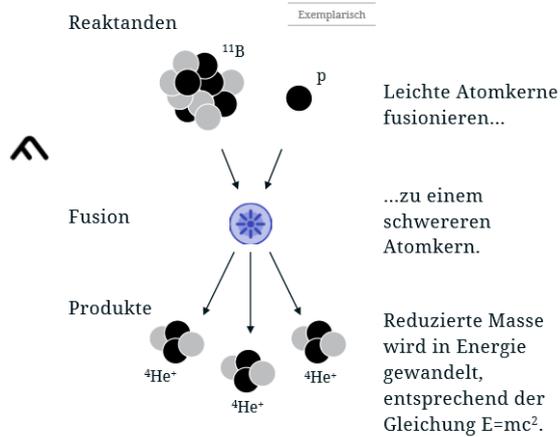
- Emeritierter Professor, Universität Bordeaux
- Ehemaliger stellvertretender Direktor, CELIA
- Vorstandsmitglied der European Physical Society (EPS)
- Edward Teller Award, 2017

5

Fusionsprozess

Die Nutzung von Fusion ermöglicht eine saubere, sichere und nachhaltige Energiegewinnung

PHYSIKALISCHE GRUNDLAGEN



6

VORTEILE

- ✓ Sicherer, quasi unerschöpflicher, neutronenarmer Treibstoff
- ✓ Hohe Energiedichte, wenig Platzbedarf
- ✓ Keine CO₂-Emissionen
- ✓ Keine langlebigen radioaktiven Produkte
- ✓ Kein Risiko unkontrollierbarer Kettenreaktionen

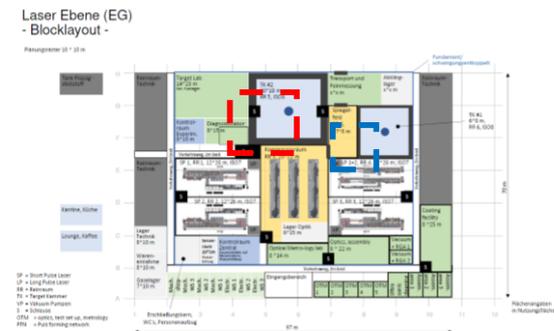
TÜV-SÜD hat im Juni 2020 bestätigt, dass die Demonstrationsanlage die Regularien erfüllt

ZITAT TÜV-SÜD

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH München bestätigt, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass alle wesentlichen rechtlichen Genehmigungen für die Konstruktion und den Bau einer Testanlage für die Fusionsforschung vom Unternehmen eingeholt werden können. In Bezug auf die Genehmigungsveraussetzung gemäß StrlSchG §11 (Errichtung der Anlage) und §13 (Betrieb der Anlage) sieht die TÜV SÜD Industrie Service GmbH **keine Sachverhalte, die zu einer Verweigerung der Genehmigungen durch das LfU Bayern führen könnten.**

”

BLOCK LAYOUT - Demonstrationsanlage



7

Trägheitsfusion ist sicher

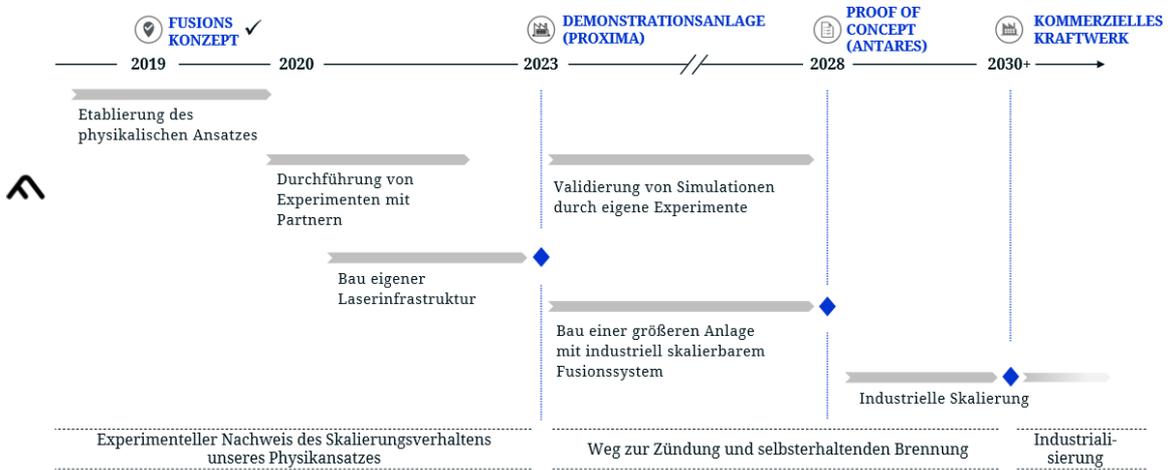
Die Trägheitsfusion ist ein fundamental anderer physikalischer Prozess und weist keine vergleichbaren Sicherheitsrisiken wie bei der Kernspaltung auf

	Trägheitsfusion	Kernspaltung
Treibstoff	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sicher ✓ Leicht verfügbar 	<ul style="list-style-type: none"> × Radioaktiv × Komplizierte Anreicherung
Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zu jedem Zeitpunkt zu stoppen ✓ Keine gefährlichen Kettenreaktionen ✓ Laser aus, Kraftwerk aus 	<ul style="list-style-type: none"> × Nukleare Kettenreaktion × Handhabung radioaktiven Materials
Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Handhabbare Abfälle 	<ul style="list-style-type: none"> × Langfristige Endlagerung und Überwachung des radioaktiven Abfalls

8

Der Weg zum kommerziellen Fusionskraftwerk

Kern ist der Bau der eigenen Laseranlage zur Energiegewinnung als erstes Privatunternehmen weltweit

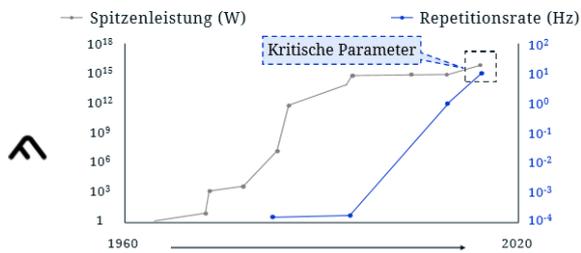


9

Laserentwicklung als Schlüsseltechnologie

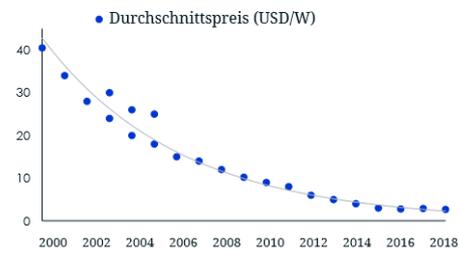
Technische Parameter und Kosten der Laser ermöglichen erstmals kommerzielle Fusionskraftwerke

ENTWICKLUNG LASERLEISTUNG UND REPETITIONSRATE



- Kontinuierliche Verbesserung der Laserleistung nach Moore's Law
- Laser-Spitzenleistung und Repetitionsrate erreichen nun erstmals benötigtes Level für kommerzielle Fusionskraftwerke

ENTWICKLUNG PREIS/LEISTUNG VON LASERDIODEN



- Laserdioden als Haupt-Kostentreiber der Lasertechnologie fallen rapide im Preis
- Skaleneffekte durch ausgereifere Technologie und Serienfertigung, ähnlich zu Photovoltaik

10 Quellen: Jenoptik, IPG, Oram, Panasonic, Newport

Vorteile für den Standort Penzberg

Die Unterstützung von Marvel Fusion bietet Penzberg die Chance zum technologischen Vorreiter zu werden



Fusionsenergie als integraler **Baustein der Energiewende** in Deutschland, Europa und weltweit



Technologie-Führerschaft aus Penzberg durch Kompetenz in

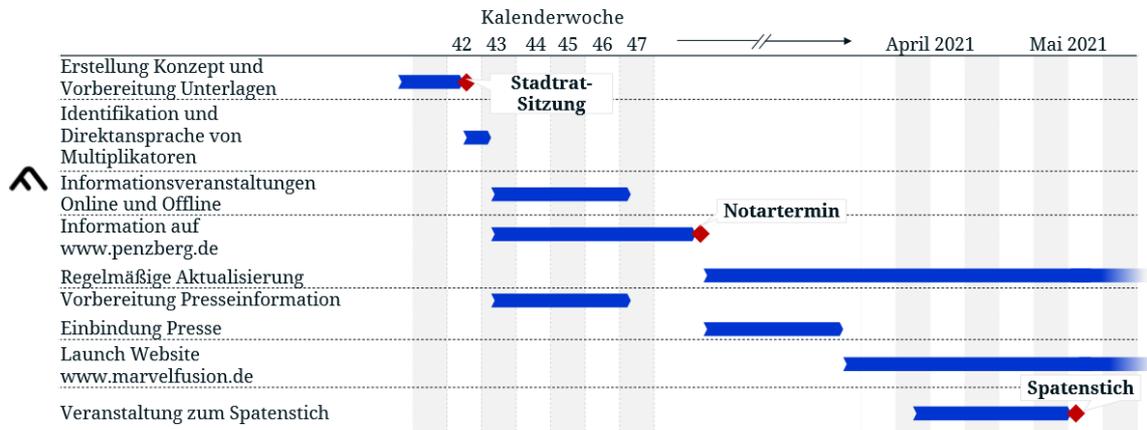
- Lasertechnologie
- Künstliche Intelligenz
- Quantum Computing
- Präzisionsrobotik
- Kraftwerksbau



Schaffung **nachhaltiger Arbeitsplätze** (voraussichtlich 150 Mitarbeiter bis 2023, 500 bis 2028, zusätzlich Zuliefereransiedlung)

11

Wir informieren Penzberg regelmäßig über den Projektfortschritt



12

Bei Fragen, kontaktieren sie uns jederzeit gerne



Kontakt

Marvel Fusion GmbH

+49 89 262023220

info@marvelfusion.io

13



Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der Niederschriften vom 25.08.2020 und 06.10.2020

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu den Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 25.08.2020 und 06.10.2020 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion 90 Bündnis/Die Grünen, Frau Dr. Engel, merkt an, dass bei der Niederschrift vom 25.08.2020 beim TOP Ö 8 ihre Anregung nicht war, die Stellplätze auf das Grundstück nördl. der Wölfstraße zu verlagern, sondern einen Teil der Bebauung (und damit natürlich auch die dafür erforderlichen Stellplätze) dorthin zu verlagern und auf diese Weise die Bebauung an der Birkenstraße aufzulockern, Begegnungsraum zu schaffen und die Stellplatzsituation zu entschärfen. Die Verwaltung ändert die Niederschrift dahingehend ab.

Ansonsten erfolgen keine Einwände. Die Niederschriften gelten somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

4 Mitteilungen

4.1 Personalvorstellung

Vortrag:

Dem Stadtrat stellen sich die neu eingestellten Bediensteten vor:

Frau Susanne Konziak-Feile, Tarifbeschäftigte, Abteilung Finanzangelegenheiten, Mitarbeiterin im Bereich Wohnungsamt

Herr Thomas Lettner, Tarifbeschäftigter, Teamleiter im Bauhof für den Bereich Straßenunterhalt

Herr Michael Ludewig, Tarifbeschäftigter, Mitarbeiter im Bauhof

Frau Eva Baur, Tarifbeschäftigte, Verwaltungsmitarbeiterin des städtischen Kindergartens Daserweg

Zur Kenntnis genommen

4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Vortrag:

a) Antrag von Penzberg Miteinander Aktualisierung des Mobilfunkkonzeptes hinsichtlich des 5G-Ausbaus:

Mit dem Schreiben vom 20. September 2020 stellte die Fraktion Penzberg MITEINANDER den Antrag, dass Mobilfunkkonzept der Stadt Penzberg zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang wollte die Verwaltung Herrn Dipl. Ing. Ulrich von der Firma *funktechanalyse* zur Stadtratssitzung einladen, um zu den im Antrag geschilderten Fragestellungen einen ersten Überblick zu geben. Herr Ulrich wurde hierbei von der Firma Enorm empfohlen, die ihren Unternehmensschwerpunkt geändert haben und sich somit aus dem Bereich Mobilfunkplanung etwas zurückziehen. Leider ist aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Weilheim-Schongau und der hohen Arbeitsauslastung von Herrn Ulrich ein persönlicher Besuch im Jahr 2020 nicht möglich. Um aufkommende Fragen rund um das Thema „Mobilfunk“ bestmöglich beantworten zu können, würde Herr Ulrich allerdings gerne im Januar oder Februar 2021 dem Stadtrat beiwohnen. Ein geeigneter Termin wird nach der abgeschlossenen Erarbeitung des Sitzungskalenders für das Jahr 2021 vereinbart.

b) Termine:

Absage von Veranstaltungen

Die steigenden Corona Zahlen im Landkreis Weilheim-Schongau haben die Stadt Penzberg dazu veranlasst nachfolgende Veranstaltungen abzusagen:

08. November 2020	November Markt mit verkaufsoffenen Sonntag Diese Veranstaltung wird für 2020 ersatzlos gestrichen.
18. November 2020	Bürgerversammlung in der Stadthalle Diese Veranstaltung wird für 2020 ersatzlos gestrichen. Als Ersatz soll der Jahresbericht ausführlicher gestaltet werden.
22. November 2020	Gedenkveranstaltung zu 75 Jahre Penzberger Mordnacht (ursprünglich geplant für den 28. April 2020) Der Gedenktag wird auf den 28. April 2021 verschoben.

Informationen zu weiteren Veranstaltungen:

01. November 2020	Allerheiligen – Gräbersegnung am städt. Friedhof / 15:00 Uhr Dieser Gedenktag findet mit gewissen Einschränkungen statt.
20. November 2020	Verleihung des Kulturpreises der Stadt Penzberg 2020 Diese Veranstaltung wird stattfinden, allerdings nur für geladene Gäste und einer max. Teilnehmerzahl von 30 Personen. Hannis Eismärchen und Weihnachtsmarkt Über die Durchführung oder Absage wird in beiden Fällen nach den Herbstferien entschieden.

Der Fraktionsvorsitzende der SPD Stadtratsfraktion, Herr Leinweber, regt an, den Weihnachtsmarkt und das Eismärchen abzusagen, da diese Veranstaltungen sonst auch von Bürger/innen anderer Kommunen besucht werden würde und Penzberg somit zum Hotspot werden könnte.

c) Brief:

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion Herr Yerli berichtet von einem Brief, der allen Stadtratsmitgliedern zugestellt wurde. Hierin wird vor Muslimen gewarnt. Er bittet den Ersten Bürgermeister, Herrn Korpan, dass gemeinsam mit den Stadtratsmitgliedern ein Antwortschreiben verfasst werden soll und betont das friedliche Miteinander in Penzberg.

d) Antrag:

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion Frau Bartusch stellt einen Antrag, dass die Haushaltsberatungen mit Finanzplan und der Haushaltsverabschiedung in einer Stadtratssitzung 2021 behandelt werden sollen. Sie begründet den Antrag, weil hierdurch eine höhere Planungssicherheit erzielt werden soll, da in Folge der Corona Pandemie eine Vielzahl von Eckdaten nicht bekannt oder vorhersehbar sind.

Der Erste Bürgermeister Herr Korpan verweist auf die gesetzliche Vorlagefrist und auf die haushaltsfreie Zeit bei einer Verzögerung.

Der Fraktionsvorsitzende der SPD Stadtratsfraktion Herr Leinweber schlägt einen Kompromiss vor, dass die bevorstehenden Sitzungen weiter abgehalten werden, aber lediglich der Information dienen und keine Empfehlungsbeschlüsse gefasst werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3 (StRe Bocksberger, Frohwein-Sendl, Dr. Völker-Razor)

e) Abriss Schlachthof und Chill Out:

Die Fraktionsvorsitzende der CSU Stadtratsfraktion Frau Geiger erkundigt sich, ob nach dem Abriss des ehemaligen Schlachthofes dort Parkplätze entstehen sollen. Der Stadtbauamtsleiter, Herr Klement, erklärt hierzu, dass der Abriss des Chill Out´s an der Seeshaupter Straße sich einfacher gestaltet. Hier wurden bereits Angebote eingeholt. Für den Abriss an der Karlstraße laufen gerade die Auswertungen. Der Abriss wird nächstes Jahr stattfinden.

f) Prioritätenliste:

Der Fraktionsvorsitzende der SPD Stadtratsfraktion Herr Leinweber merkt an, dass die Prioritätenliste wieder nicht auf dem aktuellen Stand sei. Diese sei der Stand vom 14.07.2020 und seiner Meinung nach nicht akzeptabel. Der Stadtbauamtsleiter Herr Klement teilt mit, dass die Liste am Tag der Stadtratssitzung noch aktualisiert wurde.

g) Bürgerversammlung:

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion Frau Zehetner fragt an, ob die „Coronabedingte“ Absage der Bürgerversammlung offiziell wäre. Der Erste Bürgermeister Herr Korpan verweist auf die Pressemitteilung, die sowohl der Presse als auch den

Stadtratsmitgliedern zugegangen ist, in der diverse Termine, u. a. auch die Bürgerversammlung, abgesagt wurde.

Zur Kenntnis genommen

Zurückgestellt

1. Vortrag:

Die Stadt Penzberg hat noch keine verbindliche schriftliche Regelung (Benutzungssatzung) für die Benutzung einer städtischen Unterkunft. Die Einweisung erfolgt bis dato nur mittels eines Bescheides, der jedoch keine umfangreichen Ausführungen zu Rechten und Pflichten beinhaltet.

Durch den Erlass der nachfolgenden Benutzungssatzung zur Einweisungsverfügung können einem Obdachlosen, den die Stadt unterbringt, der Sache nach alle Pflichten auferlegt werden, die auch einem Mieter auferlegt werden können. Sie enthält die rechtlichen Grundlagen für die Unterbringung des Obdachlosen und Konsequenzen bei Verletzung der Pflichten.

Analog verhält es sich bei der Erhebung der Nutzungsgebühr. Eine städtische Obdachlosenunterkunft stellt eine öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne des Kommunalrechts dar. Für Ihre Nutzung können Gebühren auf der Basis einer Gebührensatzung erhoben werden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde die Höhe der Gebühr einschließlich der Nebenkosten für die Unterkunft vom städt. Wohnungsamt ermittelt und im Einweisungsbescheid festgesetzt.

Der Erlass einer Gebührensatzung enthält detailliert Rechtsvorgaben zur Gebührenschuld und zum Gebührenmaßstab.

- Entwurf -

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung – Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Penzberg dafür bestimmte und geeignete Räume als Obdachlosennotunterkünfte.
- (2) Die Stadt Penzberg betreibt Notunterkünfte in Form einer Gemeinschaftsunterkunft in der Christianstraße 8 und Bichler Straße 18 in Penzberg als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu gewährleisten.
- (3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen und Räume, in die der Betroffene von der Stadt Penzberg eingewiesen wird.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,

1. wer ohne Unterkunft ist,
2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,
4. und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner(in) und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht,

1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist;
2. wer zwar wohnungslos ist, sich aber anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann,
3. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 3

Aufnahme in einer Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

1. Räume in der Notunterkunft dürfen auf Antrag nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Penzberg schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Antragsteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und die Angaben zu belegen.
3. Durch die Aufnahme in die Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.
4. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.
5. Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Stadt Penzberg kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.
6. Die Aufnahme kann befristet, stets widerruflich sowie unter Auflagen und Bedingungen angeordnet werden. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
7. In den Räumen der Notunterkunft können ein oder mehrere Benutzer gleichen Geschlechts, auch wenn sie nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen

werden. Sie besteht aus einzelnen Wohnräumen und gemeinschaftlich zu benutzende Räume, insbesondere Küche, Bad und WC.

§ 4

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf mögliche Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Stadt Penzberg bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5

Benutzungsregelungen

(1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die ihnen überlassenen Wohnungen und Räume in Gemeinschaftseinrichtungen sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. Sie haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Hierzu zählen insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeiten zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr täglich sowie an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen. Sie haben die Unterkunftsräume und Wohnungen im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Stadt Penzberg geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu trennen und zu entsorgen.

(3) Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Penzberg verfügt ist,
2. die Besuchszeit von fremden Personen über 22.00 Uhr hinaus auszudehnen. Besuche sind nur von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt,
3. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt Penzberg aufzuwiegeln,
4. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
5. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Penzberg mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
6. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern,
7. a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
b) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge und Wohnwägen abzustellen,
8. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage, Gemeinschaftsveranstaltungen in den überlassenen Räumen und zu lauten Betrieben von Radio- und Musikgeräten,

9. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
10. Waffen jeglicher Art mitzuführen,
11. jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und der Toilette,
12. im gesamten Bereich der Unterkunft (Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft und Unterkunftsräume) zu rauchen.
13. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Penzberg
 - a) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 - b) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
 - c) Außenantennen anzubringen,
 - d) Tiere in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände zu halten.

(4) Die Stadt Penzberg kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstigen Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Penzberg anzuzeigen.

(6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt Penzberg das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.

§ 6

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

III. Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 7

Umsetzung in eine andere Unterkunft

Die Stadt Penzberg kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umsetzen, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 6 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 8

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist durch unverzügliche Mitteilung an die Stadt Penzberg beenden. Die Zuweisung wird sodann zum beantragte Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod eines Benutzers mit dem Ablauf des Tages, an dem der Todesfall eingetreten ist.

(3) Die Stadt Penzberg kann die Zuweisung aufheben, wenn

1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat und die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte.
2. von der Einweisungsverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden, oder die Unterkunft länger als einen Monat nicht mehr genutzt hat.
3. der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen,
4. die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt, bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert,
5. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Penzberg aus Nachweise verlangt werden.
6. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
7. die Unterkunft nicht von allen im dem Bescheid aufgeführten Personen bezogen wird, oder sich die Zahl der aufgeführten Personen vermindert hat,
8. der Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat,
9. der Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen oder sonst pflichtwidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt,
10. der Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
11. der Benutzer die Benutzungsgebühr nicht oder wiederholt nicht vollständig oder zu spät entrichtet,
12. Sanierungs-, Modernisierungs-, Abbrucharbeiten oder die Auflösung einer Unterkunft bevorstehen,
13. die Stadt Penzberg Wohnraum von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
14. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
15. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Abs. 3 ist der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.

§ 9

Räumung und Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 8) oder wenn eine Umsetzung in eine andere Unterkunft angeordnet ist (§ 7) sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt Penzberg herauszugeben.

(2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Abs. 1 nicht, kann die Gemeinde nach Ablauf von 3 Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die zurückgelassenen Gegenstände werden in diesem Fall von der Stadt Penzberg in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Gegenstände werden dann der Abfallentsorgung zugeführt.

(3) Die Stadt Penzberg kann ausnahmsweise dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 10

Haftung

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an dem Gebäude, an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden.

(2) Die Stadt Penzberg haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn ihren Bediensteten oder weiteren Personen, derer sich die Stadt Penzberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(3) Für Personen und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Penzberg nicht. Dies gilt auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wenn

1. den in § 5 Abs. 3 Nrn. 1 – 13 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 5 Abs. 6 den städtischen Bediensteten das Betreten nicht gestattet.

§ 12

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, den

Stefan Korpan

Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020, folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Penzberg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschildner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft nutzt.
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Schildner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Penzberg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch den Einweisungsbescheid festgelegt. Die Zahlung erfolgt unaufgefordert auf eines der im Bescheid genannten Konten der Stadt Penzberg.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden als Monatsgebühr erhoben. Bei Einweisung während des laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig (1/30) berechnet.
- (2) Die Gebühr entspricht dem Betrag der vom städtischen Liegenschaftsamt veranschlagten Bruttokaltmiete zzgl. Nebenkosten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, den

Stefan Korpan

Erster Bürgermeister

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt zur besseren Rechtssicherheit bei der Unterbringung von Obdachlosen vor, die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Penzberg und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Penzberg zu erlassen. Die beiden Satzungen treten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung – Zweckbestimmung

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Penzberg dafür bestimmte und geeignete Räume als Obdachlosennotunterkünfte.

(2) Die Stadt Penzberg betreibt Notunterkünfte in Form einer Gemeinschaftsunterkunft in der Christianstraße 8 und Bichler Straße 18 in Penzberg als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu gewährleisten.

(3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen und Räume, in die der Betroffene von der Stadt Penzberg eingewiesen wird.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,

1. wer ohne Unterkunft ist,
2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,
4. und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner(in) und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit

denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht,

1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist;
2. wer zwar wohnungslos ist, sich aber anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann,
3. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 3

Aufnahme in einer Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

1. Räume in der Notunterkunft dürfen auf Antrag nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Penzberg schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Antragsteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und die Angaben zu belegen.
3. Durch die Aufnahme in die Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.
4. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.
5. Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Stadt Penzberg kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.
6. Die Aufnahme kann befristet, stets widerruflich sowie unter Auflagen und Bedingungen angeordnet werden. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
7. In den Räumen der Notunterkunft können ein oder mehrere Benutzer gleichen Geschlechts, auch wenn sie nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden. Sie besteht aus einzelnen Wohnräumen und gemeinschaftlich zu benutzende Räume, insbesondere Küche, Bad und WC.

§ 4

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf mögliche Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Stadt Penzberg bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5

Benutzungsregelungen

(1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die ihnen überlassenen Wohnungen und Räume in Gemeinschaftseinrichtungen sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. Sie haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Hierzu zählen insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeiten zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr täglich sowie an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen. Sie haben die Unterkunftsräume und Wohnungen im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Stadt Penzberg geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu trennen und zu entsorgen.

(3) Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Penzberg verfügt ist,
2. die Besuchszeit von fremden Personen über 22.00 Uhr hinaus auszudehnen. Besuche sind nur von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt,
3. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt Penzberg aufzuwiegeln,
4. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
5. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Penzberg mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
6. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern,
7. a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
b) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge und Wohnwägen abzustellen,
8. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage, Gemeinschaftsveranstaltungen in den überlassenen Räumen und zu lauten Betrieben von Radio- und Musikgeräten,
9. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
10. Waffen jeglicher Art mitzuführen,
11. jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und der Toilette,
12. im gesamten Bereich der Unterkunft (Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft und Unterkunftsräume) zu rauchen.
13. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Penzberg
 - a) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 - b) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
 - c) Außenantennen anzubringen,

d) Tiere in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände zu halten.

(4) Die Stadt Penzberg kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstigen Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Penzberg anzuzeigen.

(6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt Penzberg das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.

§ 6

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

III. Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 7

Umsetzung in eine andere Unterkunft

Die Stadt Penzberg kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umsetzen, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 6 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 8

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist durch unverzügliche Mitteilung an die Stadt Penzberg beenden. Die Zuweisung wird sodann zum beantragte Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod eines Benutzers mit dem Ablauf des Tages, an dem der Todesfall eingetreten ist.

(3) Die Stadt Penzberg kann die Zuweisung aufheben, wenn

1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat und die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte.

2. von der Einweisungsverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden, oder die Unterkunft länger als einen Monat nicht mehr genutzt hat.
3. der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen,
4. die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt, bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert,
5. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Penzberg aus Nachweise verlangt werden.
6. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
7. die Unterkunft nicht von allen im dem Bescheid aufgeführten Personen bezogen wird, oder sich die Zahl der aufgeführten Personen vermindert hat,
8. der Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat,
9. der Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen oder sonst pflichtwidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt,
10. der Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
11. der Benutzer die Benutzungsgebühr nicht oder wiederholt nicht vollständig oder zu spät entrichtet,
12. Sanierungs-, Modernisierungs-, Abbrucharbeiten oder die Auflösung einer Unterkunft bevorstehen,
13. die Stadt Penzberg Wohnraum von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
14. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
15. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Abs. 3 ist der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.

§ 9

Räumung und Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 8) oder wenn eine Umsetzung in eine andere Unterkunft angeordnet ist (§ 7) sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt Penzberg herauszugeben.

(2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Abs. 1 nicht, kann die Gemeinde nach Ablauf von 3 Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die zurückgelassenen Gegenstände werden in diesem Fall von der Stadt Penzberg in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Gegenstände werden dann der Abfallentsorgung zugeführt.

(3) Die Stadt Penzberg kann ausnahmsweise dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 10

Haftung

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an dem Gebäude, an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden.

(2) Die Stadt Penzberg haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn ihren Bediensteten oder weiteren Personen, derer sich die Stadt Penzberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(3) Für Personen und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Penzberg nicht. Dies gilt auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wen

1. den in § 5 Abs. 3 Nrn. 1 – 13 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 5 Abs. 6 den städtischen Bediensteten das Betreten nicht gestattet.

§ 12

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, den

Stefan Korpan

Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020, folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Penzberg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschildner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft nutzt.
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Schildner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Penzberg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch den Einweisungsbescheid festgelegt. Die Zahlung erfolgt unaufgefordert auf eines der im Bescheid genannten Konten der Stadt Penzberg.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden als Monatsgebühr erhoben. Bei Einweisung während des laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig (1/30) berechnet.
- (2) Die Gebühr entspricht dem Betrag der vom städtischen Liegenschaftsamt veranschlagten Bruttokaltmiete zzgl. Nebenkosten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, den

Stefan Korpan

Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Vortrag:

In der Sitzung des Stadtrates am 30.06.2020 wurde der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Radverkehrsprojekt zur Förderung des Radverkehrs unter Nutzung neuer Fördermittel behandelt.

Nach Rückmeldung des Projektträgers Jülich lässt sich feststellen, dass es im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative zwei Förderrichtlinien gibt, die Mobilitätsvorhaben fördern:

- a) Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“:
Gefördert werden investive regionale Maßnahmen mit Modellcharakter zur klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraumes, zur Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie zur Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen. Nach einer ersten Einschätzung des Projektträgers Jülich erfüllt das Vorhaben die Anforderungen nicht.
- b) Kommunalrichtlinie mit dem Förderschwerpunkt „nachhaltige Mobilität“:
Im Rahmen der Kommunalrichtlinie ist eine Förderung des Vorhabens unter der Rubrik „Radverkehrsinfrastruktur“ seitens des Projektträgers Jülich denkbar. Projektanträge können ganzjährig eingereicht werden.
Die Förderquote beträgt voraussichtlich 40 %.
Laut Kommunalrichtlinie ist folgendes zur Kumulierbarkeit der Fördermittel zu beachten:
„Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben (siehe Nummer 6.1) dem nicht entgegenstehen. Insbesondere darf im Falle einer Kumulierung mit anderen Förderungen weder der maximale nach der AGVO für die betreffende Beihilfe geltende Betrag bzw. die für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität noch der De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag überschritten werden.
Antragsberechtigte gemäß Nummer 3 müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben einbringen. Der Eigenanteil für finanzschwache Kommunen gemäß Nummer 5 beträgt mindestens zehn Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Anträge, die auf der Grundlage dieser Richtlinie zwischen dem 1. August 2020 und dem 31. Dezember 2021 gestellt werden, reduziert sich die notwendige Eigenbeteiligung auf fünf Prozent des Gesamtvolumens. Finanzschwache Kommunen sind im genannten Zeitraum von der Pflicht der Erbringung einer Eigenbeteiligung befreit.
Soweit keine Vollfinanzierung (100%-Förderung) vorliegt, führen abweichend von Nummer 2.1 ANBest-P und Nummer 2.1 ANBest-GK nach der Bewilligung zwischen dem 1. August 2020 und 31. Dezember 2021 hinzutretende Deckungsmittel nicht zu einer Ermäßigung der Zuwendung, es sei denn, dass durch das Hinzutreten mehr Deckungsmittel zur Verfügung stehen, als dies für eine Absenkung des Eigenanteils auf Null erforderlich wäre.
Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese auszuweisen. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.“

Zudem erhielt die Stadt Penzberg folgende Rückmeldung der Regierung von Oberbayern:

Nach den Richtlinien für die Zuwendung des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra), nach denen Projekte zu beurteilen sind, sind selbstständige Geh- und Radwege nur nach dem Art. 13c BayFAG förderfähig, insbesondere wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind.

Grundsätzlich ist es möglich eine Förderung nach Art. 13c BayFAG zu erhalten, wenn

gleichzeitig eine weitere Förderung in Anspruch genommen wird. Allerdings werden alle weiteren Förderungen von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fördermöglichkeit b des Projektträgers Jülich vorrangig zu verfolgen, da voraussichtlich 40 % gefördert werden. Bei der Förderung der Regierung von Oberbayern beträgt der Fördersatz maximal bis ca. 50 % (können auch weniger sein), jedoch sind mehrere Bestandteile (z. B. Spaten, Straßenbeleuchtung) nicht förderfähig. Diese Vorgehensweise wurde in einem Telefonat mit der Regierung angeraten.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, dass die Verwaltung für das Radverkehrsprojekt die Fördermöglichkeit b des Projektträgers Jülich weiterverfolgt.
Zusätzlich ist die Beantragung der Förderung bei der Regierung von Oberbayern über den Restbetrag vorzunehmen.

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Daniela Koller
Schriftführung